

18.12.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4756 vom 11. November 2024
des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD
Drucksache 18/11391

Kinderschutz an Offenen Ganztagsgrundschulen. Wie will die Landesregierung die landesrechtlichen Regelungslücken schließen, auf die die Landschaftsverbände hingewiesen haben?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Landschaftsverbände halten die landesrechtlichen Regelungen zum Kinderschutz an Offenen Ganztagsgrundschulen für unzureichend: „An den im Erlass festgehaltenen Regelungen ist kritisch zu bewerten, dass Personen wie Seniorinnen und Senioren, Handwerkerinnen und Handwerker, ältere Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten usw. auch ohne eine fachliche (sozial-)pädagogische Begleitung in der Offenen Ganztagsgrundschule tätig werden könnten. Hier erschließt sich nicht, wie die Ziele des Erlasses, ein attraktives, qualitativ hochwertiges und umfassendes örtliches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zur Erfüllung des Rechtsanspruches zu schaffen, erreicht werden können. Im Weiteren erscheint dabei problematisch, wie mit Blick auf diese Personengruppen die Regelungen des Landeskinderschutzgesetzes NRW und des Schulgesetzes NRW sichergestellt werden können. Insbesondere mit Blick auf den Kinderschutz ist aus unserer Sicht zwingend, dass alle in der OGS tätigen Personen – wie grundsätzlich in der Jugendhilfe – ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

Zudem sind Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten bezüglich der Meldungen nach der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) zu allen am Lern- und Lebensort mit Kindern tätigen Personen festzulegen.“¹

Eine Betriebserlaubnis ist nach dem Willen der Landesregierung für Träger des Offenen Ganztags nicht vorgesehen. Die Landesjugendämter erhalten keine Meldungen nach § 47 SGB VIII, obwohl es sich bei den Trägern des Offenen Ganztags in aller Regel um Jugendhilfeträger handelt.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 4756 mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, Ministerin für Schule und Bildung, der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung sowie dem Minister der Justiz beantwortet.

¹ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-2007.pdf>

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu Gewalt oder pädagogischem Fehlverhalten in Einrichtungen des Offenen Ganztags in Nordrhein-Westfalen?

Datenquelle für die Beantwortung von Fragen zur Kriminalitätsentwicklung ist die Polizeiliche Kriminalstatistik. Sie wird nach bundeseinheitlich festgelegten Richtlinien erstellt. Eine Auswertung von Tatörtlichkeiten ist in der Polizeilichen Kriminalstatistik generell seit dem Berichtsjahr 2018 möglich. Die Tatörtlichkeit „Einrichtungen des Offenen Ganztags“ ist als Abfrageparameter allerdings nicht enthalten.

Eine Beantwortung der Frage 1 ist damit auf Grundlage der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen nicht möglich.

Daneben liegen die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal beim jeweiligen Anstellungsträger. Der Landesregierung liegen daher über das Personal außerschulischer Träger keine Erkenntnisse vor.

2. Teilt die Landesregierung die Auffassung der Landschaftsverbände, dass sichergestellt sein muss, dass alle in der OGS tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, um in diesem Bereich arbeiten zu können?

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass in der OGS tätige Personen grundsätzlich, gemäß geltendem Bundesrecht (§ 72a SGB VIII), ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

3. An welcher Stelle möchte die Landesregierung landesrechtliche Regelungen erlassen, um dies sicherzustellen?

Da der Sachverhalt bundesrechtlich durch § 72a SGB VIII (und § 30a Absatz 1 Nummer 2 a) Bundeszentralregistergesetz) bereits gesetzlich geregelt ist, sind zusätzliche landesrechtliche Vorgaben nicht notwendig.

Haupt- wie ehrenamtliche Beschäftigte in der OGS unterliegen den gleichen Anforderungen, unabhängig davon, ob sie für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder für einen Träger der freien Jugendhilfe arbeiten. Dem liegt zugrunde, dass Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen von allen Personen ausgehen kann, die für das Aufwachsen und den Schutz von Kindern in förderlichen Beziehungen in besonderer Weise Sorge und Verantwortung tragen.

Eine Differenzierung wird daher lediglich hinsichtlich der Intensität des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen vorgenommen: Betroffen von der Verpflichtung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, sind alle Personen, deren Tätigkeit wegen der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglicht. Ausgenommen hingegen sind beispielsweise Eltern, die zum Beispiel punktuell bei einem Ausflug begleiten. (BASS 12-63 Nr. 2, Ziffer 7.7).

4. Inwieweit wird die Landesregierung auf die Forderung der Landschaftsverbände eingehen, die eine Regelung über Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten der MiStra-Meldungen für alle Bereiche der Arbeit mit Kindern und somit auch für die Offenen Ganztagschulen befürwortet haben?

Mitteilungen in Strafsachen erfolgen grundsätzlich gemäß der zwischen dem Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizverwaltungen abgestimmten Anordnung über Mitteilungen

in Strafsachen (MiStra), einer Verwaltungsvorschrift, die gewährleisten soll, dass die bestehenden gesetzlichen Mitteilungspflichten bundesweit möglichst einheitlich umgesetzt werden.

Nummer 27 MiStra enthält unter anderem Regelungen für Mitteilungen in Strafsachen gegen Personen, die an Schulen, Kindertagesstätten oder vergleichbaren Einrichtungen tätig sind. Ein etwaiges Bedürfnis, diese Regelungen zu ändern oder zu ergänzen, ist Gegenstand fortlaufender fachlicher Beobachtung und wird erforderlichenfalls zum Gegenstand der regelmäßigen Beratungsrunden von Vertreterinnen und Vertretern der Landesjustizverwaltungen sowie des Bundesministeriums der Justiz über die Fortentwicklung der MiStra gemacht. Eine konkretisierende Regelung zu Verfahrensabläufen hinsichtlich erfolgter MiStra-Meldungen mit Bezug zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird geprüft.

5. *Wie wird die Landesregierung rechtlich darauf hinwirken, dass Grundschulen und Träger des Offenen Ganztags ein gemeinsames Kinderschutzkonzept erarbeiten und beschließen müssen?*

Kinderschutz ist sowohl eine Aufgabe der Schule als auch der Jugendhilfe. Die Kinderschutzkonzepte von Ganztagschulen (§ 42 Absatz 6 SchulG) und den Trägern der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote (§ 11 Absatz 5 Landeskinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) sollten gemeinsam entwickelt, angewendet und überprüft werden. Darüber hinaus bestehen mit § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) sowie § 8a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) zentrale bundesgesetzliche Bestimmungen für den Kinderschutz ohnehin fort.

Die Landesregierung hat am 2. Juli 2024 den gemeinsamen Erlass ‚Offene Ganztagsgrundschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich‘ gebilligt. Dieser tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Darin wird unter 7.7 aufgeführt, dass die Anforderungen an den Schutz von Kindern in die Ausgestaltung der Konzepte der offenen Ganztagschulen fließen. Das Kooperationsmodell von Schule und Jugendhilfe zur Umsetzung der Offenen Ganztagsangebote umfasst somit die Notwendigkeit der Abstimmung in zentralen Handlungsfeldern, dazu zählen im Rahmen der Ganztagskonzepte auch ein gemeinsames Bildungsverständnis und Kinderschutzaspekte.